

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.11 vom 26. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.11 du 26 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.11 del 26 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Vorliegend ist dieses Erfordernis erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

In prozessualer Hinsicht ist in Bezug auf den Antrag auf mündliche Verhandlung und Ladung der Beschwerdeführerin folgendes festzuhalten:

2.1 Nicht bestritten ist, dass das Zwangsmassnahmengericht aufgrund der ärztlich attestierten fehlenden Einvernahmefähigkeit der Beschwerdeführerin die zwingend innert der Frist von Art. 226 Abs. 1 StPO durchzuführende Verhandlung lediglich in Anwesenheit der amtlichen Verteidigung durchführen musste (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO,

E. 3

1 In Bezug auf den Tatverdacht ist folgendes auszuführen: Am 27. Dezember 2018 wurde von der Geschädigten B____ gegen die Beschuldigte Strafantrag gestellt, weil diese sie seit längerer Zeit tyrannisiere. Sie führte aus, sie und die Beschuldigte seien Nachbarinnen, wobei das Verhältnis am Anfang gut gewesen sei. Seit etwa drei Monaten allerdings habe sich dies geändert. Die Beschuldigte habe angefangen, mitten in der Nacht bei ihr zu klopfen und zu kratzen. Sie habe sie zudem als ■Schlampe■ und ■Hure■ beschimpft, ihr Katzenkot in den Briefkasten gelegt, die Wände im Flur mit auf die Geschädigte gemünzten Aufschriften verschmiert und versucht, ihr heissen Kaffee ins Gesicht zu schütten. Auch habe sie gehört, wie die Beschuldigte am Telefon jemandem erzählt habe, sie kenne hier wie auch in C____ Leute, die ■sie■ umbringen könnten. Da die Geschädigte aus C____ stamme, sei klar, dass diese Äusserung auf sie bezogen gewesen sei (Einvernahme B____ vom 29. Januar 2019, S. 2-5). Am 27. Januar 2019 requirierte die Geschädigte wieder die Polizei, weil die Beschuldigte ihr gedroht habe, sie werde ein Messer holen und sie umbringen. Auch habe die diese an ihrer eigenen Wohnungstüre ein Foto von Al Capone und den Zettel eines Buches mit der Aufschrift ■Mord im Dreiländereck■ angebracht, wodurch sich die Geschädigte ebenfalls bedroht gefühlt habe (Einvernahme B____ vom 29. Januar 2019, a.a.O.).

Die oben geschilderten Vorwürfe werden von der Beschuldigten zugestanden. Sie machte bei der Polizei am 28. Januar 2019 in Bezug auf die Todesdrohung folgende Aussagen: ■Ich habe Frau B_____ bedroht. Ich werde sie niederstechen. Sie macht nur Lärm und Stunk. Ausserdem hat sie eine Katze, was man nicht darf. Nach so langer Zeit darf man das und darum ist es gerechtfertigt, jemanden niederzustechen■. Auf Frage gab sie an, ■es ist mir ernst, das sieht man an dem Hinweis an meiner Tür■ (Einvernahme A_____ vom 4. Februar 2019, S. 4 f; s. dazu unten E. 3.3). Auch die Beleidigungen und die Sachbeschädigung gab sie gegenüber dem Liegenschaftsverwalter D_____ zu (vgl. Einvernahme D_____ vom 24. Januar 2019, S. 3; act. 5).

Nach dem Gesagten ist somit der Tatverdacht in Bezug auf die genannten Delikte zu bejahen.

3.2Das Zwangsmassnahmengericht hat die Untersuchungshaft mit dem Haftgrund der Ausführungsgefahr begründet. Dies wird von der Beschwerdeführerin bestritten (Beschwerde Ziff. 11).

3.2.1Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) liegt vor, wenn aufgrund einer Drohung eine zukünftige Gefahr der Begehung eines schweren Delikts zu befürchten ist. Anders als die Haftgründe gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO verlangt dieser Haftgrund nicht zwangsläufig das Bestehen eines dringenden Tatverdachts. Als mögliche Präventivhaft ist in der Anwendung der Bestimmung allerdings Zurückhaltung geboten. Es bedarf einer sehr ungünstigen Kriminalprognose und die zu befürchtenden Delikte haben schwerer Natur zu sein (Forster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 221 StPO N 17). Für die Annahme von Ausführungsgefahr ist aber nicht erforderlich, dass die fragliche Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, das angedrohte schwere Verbrechen zu begehen. Es genügt, dass die Wahrscheinlichkeit der Begehung dieses Delikts aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen sowie der übrigen Sachlage als sehr hoch erachtet werden muss. Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung auch dann, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben. So darf bei der Drohung mit Gewalttaten von der Schwere einer Tötung an die Annahme von Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab gelegt werden. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist zudem auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 5.2 S. 129; BGer 1B_345/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 4.1, 1B_118/2013 vom 9. April 2013 E. 3.2; Hug/Scheidegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 44; Forster, a.a.O., Art. 221 N 17).

3.2.2Vorliegend ist dem Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik E_____ vom 8. Februar 2019 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an einer bipolaren affektiven Störung, gegenwärtig einer manischen Episode mit psychotischen Symptomen, leide. Die Beschwerdeführerin habe zunächst jegliche medikamentöse Behandlung abgelehnt. Erst nachdem sie sich unerlaubt aus der Klinik E_____ entfernt hatte und polizeilich wieder zugeführt werden musste, habe sie ■ unter dem Eindruck des laufenden Strafverfahrens ■ ab dem 31. Januar 2019 zur Einnahme von Medikamenten bewegt werden können. Dadurch sei sie zwar nach wie vor misstrauisch, gesprächsverweigernd und gegenüber Mitpatienten verbal aggressiv gewesen, was zu wiederholten Auseinandersetzungen geführt habe. Sie sei aber in der Klinik ■führbar■ gewesen und habe mit Zusatzmedikamenten beruhigt werden können. In der Folge wurde sie am 4. Februar 2019 als hafterstehungsfähig angesehen und

ins Untersuchungsgefängnis F_____ überführt. Gleichentags wurde sie einvernommen, wobei sie in der Einvernahme von ihren Beschimpfungen und Drohungen gegenüber B_____ keineswegs Abstand nahm, sondern diese nochmals mehrfach bekräftigte (vgl. Einvernahme vom 4. Februar 2019). Einem Rapport des Untersuchungsgefängnisses vom 18. Februar 2019 ist zudem zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Zelle Zeitungen in Brand gesetzt hat. Bereits in ihrer Wohnung soll sie ein Feuer gelegt haben (Austrittsbericht Klinik E_____ vom 8. Februar 2019 S. 2, act.5).

Wenn nun ihr amtlicher Verteidiger geltend macht, er habe in einem Gespräch mit der Beschwerdeführerin am 21. Februar 2019 den Eindruck gewonnen, dass jede Ernsthaftigkeit der Drohungen auszuschliessen sei (vgl. Replik Ziff. 4, act 7), so vermag dies mit Blick auf jenes Ereignis wenig zu überzeugen. Inwiefern die Tatsache, dass die Klinik E_____ der Beschwerdeführerin ■lediglich■ eine Selbst- und Fremdgefährdung attestiert hat, gegen eine Ausführungsgefahr sprechen soll, leuchtet ebenfalls nicht ein. Die Ausführungsgefahr wird deshalb gestützt auf diese Einschätzung im Austrittsbericht der E_____ in Verbindung mit den in der Ersteinvernahme gemachten Aussagen bejaht. Insbesondere mit dem neuerlichen Vorfall im Untersuchungsgefängnis F_____ ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin trotz medikamentöser Behandlung nach wie vor unter ihrer psychischen Krankheit leidet und auch für Drittpersonen gefährliche Handlungen vornimmt. Nach dem Gesagten ist somit ernsthaft zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin ihre Drohung gegenüber B_____ wahrnehmen wird. Dafür spricht auch ihre Aussage, sie sei dazu berechtigt und es sei ihr ernst, was man an dem Hinweis an ihrer Tür sehe (s. dazu oben E. 3.1).

3.2.3Zusammenfassend ist somit die Ausführungsgefahr zu bejahen.

3.3.Fraglich ist, ob ■ wie von der Staatsanwaltschaft angenommen ■ auch Fortsetzungsgefahr vorliegt (vgl. Haftantrag S. 3). Dies wurde von der Vorinstanz verneint (Verfügung ZMG S. 3).

3.3.1Der Haftgrund der Fortsetzungs- resp. Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Voraussetzung dazu ist, dass die beschuldigte Person in der Regel mindestens zwei schwere, die Sicherheit anderer erheblich gefährdende Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wobei sich diese nicht notwendigerweise aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben müssen. Vielmehr kann auch die sehr grosse Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im konkreten Einzelfall genügen (Hug,a.a.O., Art. 221 N 32 ff.;Schmid,Praxiskommentar StPO, 2. Auflage 2013, Art. 221 N 11;Forster,a.a.O., 2. Auflage 2014, Art. 221 N 15 Fn. 60). In der Regel beruht die Befürchtung betreffend die Begehung weiterer gleichartiger Delikte auf der Tat, derer die betroffene Person dringend verdächtigt wird (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, in: BBl 2006 1085, 1229). In dieselbe Richtung gehen die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 137 IV 13, wo es feststellte, dass eine Inhaftierung auch ohne Vorliegen früherer gleichartiger Straftaten gestützt auf Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO möglich sei, soweit die Sicherheit anderer nicht weniger gefährdet erscheine, als im Falle der angedrohten Begehung einer schweren Straftat im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO (E. 3 und 4; vgl. auch AGE HB.2013.63 E. 5.3).

Weitere Voraussetzung des Haftgrunds der Fortsetzungsgefahr ist, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in Freiheit weitere gleichartige Delikte begehen würde (Schmid, a.a.O., Art. 221 StPO N 13). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit bedarf es dazu einer sehr ungünstigen Rückfallprognose (Hug, a.a.O., Art. 221 StPO N 38; Forster, a.a.O., Art. 221 N 15); vgl. BGE 135 I 71 E. 2.3 S. 73 und BGE 133 I 270 E. 2.2 S. 276). Als drohende schwere Delikte hat das Bundesgericht bisher zum Beispiel Einbruchdiebstähle, Körperverletzungen und Drohungen sowie Drogendelikte eingestuft (BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 f. vgl. Hinweise bei Forster, a.a.O. Art. 221 StPO N 15 FN 62; BGer 1B_161/2009 vom 2. Juli 2009 E. 5.4). Als Vordelikte kommen vorab solche schwerer Art gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht (Schmid, a.a.O., Art. 221 StPO N 11; zum Ganzen AGE HB.2013.51 vom 5 November 2013 E. 5.1; HB.2016.4 vom 17. März 2016 E. 2.1).

3.3.2 Das Zwangsmassnahmengericht hat vorliegend den Haftgrund der Fortsetzungsgefahr mit der Begründung verneint, es liege keine Vortat vor und es handle sich auch nicht um ein drohendes schweres Delikt. Dem kann jedoch so nicht zugestimmt werden. Zwar liegt keine rechtskräftige Verurteilung vor, jedoch sind sämtliche Delikte von der Beschwerdeführerin zugestanden worden, womit die sehr grosse Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ■ bei welcher nach herrschender Lehre gemäss dem oben Gesagten auf das Vortatenerfordernis verzichtet werden kann ■ gegeben ist. In Bezug auf die Schwere der Taten ist festzuhalten, dass es sich zumindest bei der Todesdrohung durchaus nicht um ein leichtes Delikt handelt. Das Appellationsgericht hat denn auch in einem ähnlichen Fall die Schwere der Tat und damit die Fortsetzungsgefahr bejaht (vgl. APE HB. 2016.56 vom 20. Oktober 2016, E.3.3), wenn auch in jenem Fall die Drohung nicht nur verbal, sondern mittels Einsatz eines Messers erfolgte. In einem anderen Entscheid hat es bereits die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als ausreichend schwer erachtet (APE HB.2017.10 vom 20. März 2017, E. 3.1). Letztendlich kann die Frage, ob die zur Debatte stehende Straftat vorliegend genügend schwer scheint, offen gelassen werden, da ein einziger Haftgrund für die Rechtfertigung von Untersuchungshaft genügt (statt vieler: APE HB.2018.37 vom 24. August 2018, E. 2.2.3).

3.4 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Beschuldigten an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Dabei darf kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Ziels bestehen, und das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft nur so lange erstrecken, als dass ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO, BGE 124 208 E. 6 S. 215, AGE HB.2017.8 vom 10. März 2017 E. 5).

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich an einer psychischen Erkrankung leidet (vgl. Austrittsbericht Klinik E____ vom 8. Februar 2019, act. 5). Auch die in der Beschwerde erwähnte Nachbarin stellte klar eine psychische Erkrankung und eine Aggravation im Laufe des letzten halben Jahres fest (Einvernahme G____ vom 6. Februar 2019, S. 4 und 6). In der Replik wird die Behandlungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin ebenfalls zugestanden.

Mit Erwachsenenschutzmassnahmen kann die Beschwerdeführerin ■ wie der Vorfall in der Klinik E____ zeigt, bei welchem sie sich abmachungswidrig abgesetzt hat ■ nicht unter der nötigen Kontrolle zur Verhinderung der Ausführung der von ihr angedrohten Handlungen

gehalten werden. Der Vorfall vom 18. Februar 2019, an welchem sie in ihrer Zelle Zeitungen in Brand gesetzt hat, zeigt zudem im Gegenteil, dass sie sich sogar in der normalen Haft selbst- und fremdschädigend benimmt und dort einem besonderen Regime zugeführt werden musste. Die gegenteiligen Beteuerungen gegenüber dem amtlichen Verteidiger vermögen hieran, ebenso wenig wie die Beteuerung, sie würde in der Klinik E_____ kooperieren, etwas zu ändern. Die Beschwerdeführerin wird aktuell bereits medikamentös behandelt. Insofern stimmt es auch nicht, dass ihr, wie die Verteidigung behauptet, in der Haft keine psychiatrische Behandlung zukomme (vgl. Replik Ziff. 12 act. 7; zur Medikation und Empfehlung im Austrittsbericht der Klinik E_____ vom 8. Februar 2019, act. 5). Auch dies spricht somit vorliegend nicht gegen die Anordnung von Untersuchungshaft.

In Bezug auf die Dauer ist die angeordnete Haft mit 8 Wochen angesichts der der Beschwerdeführerin im Fall einer Verurteilung drohenden Strafe noch längst verhältnismässig.

E. 4

4.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf die Erhebung einer Urteilsgebühr ist jedoch aufgrund offensichtlicher Hablosigkeit des Beschwerdeführers bzw. Uneinbringlichkeit zu verzichten.

4.2 Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei sein Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist. Angemessen erscheint ein Aufwand von knapp 6 Stunden (inkl. Spesenpauschale), welche mit einem Stundenansatz von CHF 200.■ zu vergüten sind, somit CHF 1■200.■, zuzüglich 7,7 % MWST.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.